

Die Heilung der Kriegsschäden.

Ein Vortrag Franz Kleins in Budapest.

Budapest, 15. April. (Privattelegramm.) Gleichsam als eine Fortsetzung der in der Vorwoche in Berlin abgehaltenen Beratung österreichischer, ungarischer und reichsdeutscher Rechtsgelehrter, die eine Annäherung auf rechtswissenschaftlichem Gebiet anbahnt, hielt heute der ehemalige österreichische Justizminister, Geheimer Rat Professor Dr. Franz Klein im Ungarischen Juristenverein einen Vortrag, zu welchem sich die hervorragendsten Juristen Ungarns mit dem Justizminister Dr. Eugen v. Balogh an der Spitze, die Präsidenten und Richter der Obersten Gerichtshöfe, zahlreiche Universitäts-

professoren eingefunden hatten. Es waren unter andern erschienen: die Geheimen Räte Graf Julius Andrássy, Graf Albert Apponyi, Albert v. Berzeviczy, Josef Szterenyi, Leo Lanczy, die Staatssekretäre Kemeth, Törh und Wadasz, Magnatenhausmitglied Adolf v. Ullmann und viele andre.

In freier Rede sprach Dr. Klein über die Behandlung der Verkehrsverbote, Rechtshemmungen und Kriegsschäden beim Friedensschluß. Dr. Klein, den der Präsident des Ungarischen Juristenvereins Geheimer Rat Dr. Franz v. Nagy herzlich willkommen hieß, führte unter anderm aus, daß infolge der von den feindlichen Regierungen erlassenen Verbote und sonstigen Kriegsverfügungen die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen den kriegsführenden Staaten so gut wie vollständig abgebrochen sind. Die wirtschaftlichen Verfügungen der Feinde beschränken sich nun nicht mehr darauf, im Sinne der englisch-amerikanischen Ueberlieferungen Handel und Vermögen des Feindes zu zerstören, um ihn zum Frieden zu zwingen, sondern arbeiten auch in verschiedener Weise schon für die Zeit nach dem Kriege. Darum werden die Friedensverträge diesmal auch die durch die Kriegsverfügungen hervorgerufene Vernichtung des Verkehrs ausgleichen und schlichten müssen. Wenn im zwischenstaatlichen Leben Vernunft überhaupt noch etwas gilt, so werden die Handelsverbote nach dem Kriege auch dann aufgehoben werden, wenn aus dem handelspolitischen Verhältnis zwischen den jetzt kriegsführenden Staaten noch nicht alle Sprödigkeit verschwunden ist. Ersatz für die Verluste, welche die Unterbrechung des Geschäftsverkehrs durch Handelsverbote gebracht hat, werden kaum zu erlangen sein; dagegen dürften die Angehörigen der Mittelmächte in feindlichen Staaten nach dem Kriege im Geschäfts- und Rechtsverkehr wieder allen andern nicht besonders begünstigten Ausländern gleichgestellt werden. Die vor Kriegsausbruch abgeschlossenen, aber nicht erfüllten Geschäfte werden wieder in Kraft treten. Die lange Dauer des Krieges hat es allerdings mit sich gebracht, daß sehr viele dieser Verträge in das nunmehrige Wirtschaftsleben nicht mehr hineinpassen, und es wird daher von mehreren Gruppen der Industrie und des Handels empfohlen, wenigstens auf die Erfüllung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge nicht unbedingt zu bestehen, sondern dies der Vereinbarung der Vertragsparteien zu überlassen.

Die in feindlichen Ländern angeordneten Sequestrationen, Zwangsverwaltungen und Liquidationen haben unsern Staatsangehörigen großen Schaden zugefügt. Es wird das Begehren erhoben werden müssen, daß mindestens für die schweren Verletzungen an Leben, Leib, Freiheit und Vermögen unserer Staatsbürger Genugtuung gegeben wird, die von militärischen oder zivilen Gewalten des feindlichen Landes oder infolge deren Duldung oder Untätigkeit von der Bevölkerung dieses Landes unsern Staatsangehörigen lediglich deshalb zugefügt wurden, weil sie Untertanen eines feindlichen Staates sind. Ein neuer Krieg würde nicht geführt werden können, um die Gegner zu bewegen, für ihre Verfehlungen Schadloshaltung zu versprechen, als Zwangsmittel stehe nur die Übung der Vergeltung zur Verfügung, und in dieser Hinsicht sei nun ein großer Spielraum gegeben, weil sowohl in Oesterreich wie in Ungarn die verschiedenen Schäden und Bindungen durch äußerst zurückhaltende Vergeltungsmaßregeln erwidert worden sind.

Sinsichtlich der Kriegsschäden sei einerseits in der Geschäftswelt das Bestreben sichtbar, diese Frage soweit als tunlich mit dem eigenen Staate auszutragen und es ihm zu überlassen, sich mit dem feindlichen Staate auseinanderzusetzen, anderseits den Heimatstaat zu veranlassen, für gewisse Gattungen von Kriegsschäden vollständig Ersatz zu leisten und jedenfalls in der Entschädigung über die in früheren Kriegen beobachtete Grenze hinauszugehen. Die Last und Verantwortlichkeit der Friedensverhandlungen wird durch das Aufrollen dieses neuen Problems sehr gesteigert; es sei aber unerlässlich, der Gesellschaft bei der ersten Gelegenheit zu beweisen, daß der Staat für das Wohl

und die Lebensinteressen der einzelnen ebenso fest, tatkräftig und bereitwillig sich einsetzt, wie die einzelnen es für das Wohl des Staates getan haben.

Die Ausführungen Dr. Kleins fanden stimmungsvollen Beifall.

Nach dem Vortrage veranstaltete der Ungarische Juristenverein im Hotel Hungaria ein gemeinsames Mahl, bei welchem die Regierung gleichfalls durch den Justizminister und zahlreiche hohe Beamte vertreten war. Geheimer Rat Dr. v. Nagy begrüßte Dr. Klein in herzlichen Worten, indem er auf seine Bedeutung als Rechtsgelehrter hinwies und mit Freuden feststellte, wie verständnisvoll diese Größe österreichischer Rechtswissenschaft die Annäherungsidee fördere.

Dr. Klein erwiderte in Worten des Dankes für den ihm zuteil gewordenen warmen Empfang, worauf Hofrat Professor Szász-Schwarz ebenfalls auf den Vortragenden einen Toast ausbrachte. Im Laufe des Abends war Dr. Klein Gegenstand lebhafter Ovationen.